

Gesetzentwurf

der **Fraktion DIE LINKE und der SPD-Fraktion**

Titel

Gesetz zur Neufassung des Vergaberechts im Freistaat Sachsen und zur Änderung weiterer Vorschriften

Dresden, den 2. Mai 2012


Dr. André Hahn
Fraktionsvorsitzender


Martin Dulig
Fraktionsvorsitzender

Eingegangen am: 02. MAI 2012

Ausgegeben am: 02. MAI 2012

V o r b l a t t

zu dem

Gesetz zur Neufassung des Vergaberechts im Freistaat Sachsen und zur Änderung weiterer Vorschriften

A. Zielstellung / Problem und Regelungsbedarf

In der Anhörung des Vergabeberichts 2010 vor dem Ausschuss für Wirtschaft, Verkehr und Arbeit sprachen sich sämtliche Sachverständige für eine Reform des sächsischen Vergaberechts aus. Dieser Empfehlung folgt der von der Fraktion DIE LINKE und der SPD-Fraktion eingebrachte Gesetzentwurf, der Tariftreue- und Mindestentgeltregelungen einführt, den sächsischen Mittelstand fördert, eine umweltgerechte Beschaffung befördert, Gleichstellung und Behinderte begünstigt sowie den Rechtsschutz auch im Bereich unterhalb der gesetzlichen Schwellenwerte gewährt.

B. Wesentlicher Inhalt

Der vorliegende Gesetzentwurf gibt Städten, Gemeinden und Landkreisen im Freistaat Sachsen verlässliche Kriterien für ihre Vergabeentscheidungen an die Hand. Zugleich erhalten Bieter Rechtssicherheit, da sie ihre Angebote an feststehenden gesetzlichen Regelungen ausrichten können. Durch die bei der Vergabeentscheidung einheitlich anzulegende Berücksichtigung sozialer, umweltbezogener oder innovativer Aspekte wirkt das Gesetz Wettbewerbsverzerrungen entgegen.

C. Alternativen

Im Sinne der vorliegenden Gesetzesinitiative und deren Zielstellungen: keine.

D. Kosten

Vergabeverfahren sind für alle Beteiligten in der Regel mit einem höheren Aufwand an Zeit und Kosten verbunden. Da Vergabeentscheidungen besonders durch die Richtlinien der Europäischen Union geprägt sind, die in einem vergleichsweise kurzen Zeitraum oftmals geändert wurden, bedarf es verlässlicher Kriterien, wie diese ihren Niederschlag in der vorgelegten Neufassung gefunden haben. Erhöhte Kosten der Vergabestellen sind zu erwarten, welche jedoch im Einzelnen nicht konkret beziffert werden können. Mit der Einführung des Rechtsschutzes bei den Vergabekammern unterhalb der vergaberechtlichen Schwellenwerte der Richtlinien der Europäischen Union entstehen Sach- und Personalkosten. Diesen zusätzlichen Kosten stehen Einsparungen bei den Sozialausgaben gegenüber. Es ist mit einem Rückgang der Sozialtransfers an bedürftige Haushalte zu rechnen. Überdies sind Mehreinnahmen an Steuern und Sozialversicherungsabgaben durch die Berücksichtigung zu erwarten.

E. Zuständigkeit

Der Ausschuss für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr.

Gesetz zur Neufassung des Vergaberechts im Freistaat Sachsen und zur Änderung weiterer Vorschriften

Vom

Artikel 1

Gesetz zur Sicherung von Tariftreue, Sozialstandards und fairem Wettbewerb bei öffentlicher Auftragsvergabe im Freistaat Sachsen (Sächsisches Tariftreue- und Vergabegesetz – SächsTVG)

Inhaltsverzeichnis

Erster Abschnitt Gegenstand, Begriffsbestimmungen und Anwendungsbereich

- § 1 Zweck des Gesetzes
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Sachlicher Anwendungsbereich
- § 4 Persönlicher Anwendungsbereich

Zweiter Abschnitt Grundsätze des Vergabeverfahrens

- § 5 Tariftreue und Mindestentgelt
- § 6 Anpassung des Entgeltsatzes
- § 7 Mittelstandsförderung
- § 8 Angemessenheit des Angebots
- § 9 Nachweise
- § 10 Losweise Vergabe
- § 11 Nachunternehmer und Verleiher
- § 12 Privat finanzierte öffentliche Bauvorhaben
- § 13 Zuschlag
- § 14 Qualifizierungsmaßnahmen

Dritter Abschnitt Wertungsmaßstäbe des Vergabeverfahrens

- § 15 Umweltverträgliche Auftragsausführung
- § 16 Beachtung der ILO-Kernarbeitsnormen
- § 17 Gleichstellung
- § 18 Berücksichtigung weiterer Kriterien im Vergabeverfahren

Vierter Abschnitt Kontrolle und Sanktion im Vergabeverfahren

- § 19 Vergabebericht
- § 20 Informationspflicht, Nachprüfung des Vergabeverfahrens unabhängig von den Schwellenwerten
- § 21 Kontrolle
- § 22 Sanktionen
- § 23 Überprüfung
- § 24 Gleichstellungsbestimmung
- § 25 Verordnungsermächtigung
- § 26 Übergangsbestimmung

Erster Abschnitt

Gegenstand, Begriffsbestimmungen und Anwendungsbereich

§ 1

Zweck des Gesetzes

Zweck dieses Gesetzes ist es, einen fairen Wettbewerb um das wirtschaftlichste Angebot bei der Vergabe öffentlicher Aufträge im Freistaat Sachsen unter gleichzeitiger Berücksichtigung von Sozialverträglichkeit, Umweltschutz und Energieeffizienz sowie Qualität und Innovation der Angebote zu fördern und zu unterstützen.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Geltungsbereich dieses Gesetzes sind folgende Begriffsbestimmungen maßgebend:

1. **Angebot** ist die Erklärung eines Bieters, eine bestimmte Leistung gegen Entgelt unter Einhaltung festgelegter Bedingungen erbringen zu wollen.
2. **Auftraggeber** ist jeder Rechtsträger, der vertraglich an einen Auftragnehmer einen Auftrag zur Erbringung von Leistungen gegen Entgelt erteilt oder zu erteilen beabsichtigt.
3. **Auftragnehmer** ist jeder Unternehmer, mit dem vertraglich vereinbart wird, dem Auftraggeber eine Leistung gegen Entgelt zu erbringen.
4. **Ausschreibung** ist die an eine bestimmte oder unbestimmte Zahl von Unternehmern gerichtete Erklärung des Auftraggebers, in der er festlegt, welche Leistung er zu welchen Bestimmungen erhalten möchte.
5. **Bieter** ist ein Unternehmer oder ein Zusammenschluss von Unternehmern, der ein Angebot eingereicht hat.
6. **Elektronisch** ist ein Verfahren, bei dem elektronische Geräte für die Verarbeitung und Speicherung von Daten zum Einsatz kommen und bei dem Informationen über Kabel, über Funk, mit optischen Verfahren oder mit anderen elektromagnetischen Verfahren übertragen, weitergeleitet und empfangen werden.
7. **Lebenszyklus** umfasst alle Phasen der Existenz eines Produkts, der Ausführung von Bauleistungen oder der Erbringung von Dienstleistungen, angefangen bei der Beschaffung der Rohstoffe oder der Erzeugung von Ressourcen bis hin zu Entsorgung, Aufräumarbeiten bzw. Beendigung.
8. **Schriftlich** bedeutet jede aus Wörtern und Ziffern bestehende Darstellung, die gelesen, reproduziert und mitgeteilt werden kann. Darin können auch elektronisch übermittelte und gespeicherte Informationen enthalten sein. Sofern in diesem Gesetz das Erfordernis der Schriftlichkeit vorgesehen ist, wird diesem Erfordernis auch durch elektronische Form entsprochen.
9. **Unternehmer** ist eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt.
10. **Vergabestelle** ist jene Organisationseinheit oder jener Bevollmächtigter des Auftraggebers, die bzw. der das Vergabeverfahren für den Auftraggeber durchführt.
11. **Zuschlag** ist die an den Bieter abgegebene schriftliche Erklärung, sein Angebot anzunehmen.

§ 3

Sachlicher Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für die Vergabe öffentlicher Aufträge im Freistaat Sachsen im Sinne des § 99 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 2005 (BGBl. I S. 2114, 2009 I S. 3850), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 62 des Gesetzes vom 22. Dezem-

ber 2011 (BGBl. I S. 3044), in der jeweils geltenden Fassung unabhängig von den Schwellenwerten nach § 100 Abs. 1 GWB. Die Schwellenwerte, ab dem Vergabeverfahren von diesem Gesetz erfasst werden, werden vom Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr im Sächsischen Amtsblatt bekannt gegeben. Ist kein Schwellenwert bekannt gegeben, liegt dieser Schwellenwert bei einem geschätzten Auftragswert von 10 000 EUR (ohne Umsatzsteuer). Für die Schätzung gilt § 3 der Vergabeverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Februar 2003 (BGBl. I S. 169), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2570), in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Bei der Vergabe öffentlicher Aufträge sind unterhalb der Schwellenwerte nach § 100 Abs. 1 GWB diejenigen Regelungen

1. der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen Teil A (VOL/A) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. November 2009 (BAnz. Nr. 196a vom 29. Dezember 2009), in der jeweils geltenden Fassung,
2. der Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 2003 (BAnz. Nr. 178a vom 23. September 2003), in der jeweils geltenden Fassung,
3. der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A (VOB/A) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Oktober 2011 (BAnz. Nr. 182a vom 2. Dezember 2011), in der jeweils geltenden Fassung,
4. der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil B (VOB/B) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BAnz. Nr. 155a vom 15. Oktober 2009), in der jeweils geltenden Fassung,

anzuwenden, die für die Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen gelten, die nicht im Anwendungsbereich des Vierten Teils des GWB liegen.

(3) Das Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr kann Grenzen für Auftragswerte festlegen, bis zu deren Erreichen eine Auftragsvergabe im Wege einer beschränkten Ausschreibung oder einer freihändigen Vergabe nach den Vergabe- und Vertragsordnungen zulässig ist. Die im Bundesanzeiger veröffentlichten jeweils geltenden Fassungen der vom Deutschen Vergabe- und Vertragsausschuss für Bauleistungen (DVA) erarbeiteten VOB sowie der vom Deutschen Verdingungsausschuss für Leistungen (DVAL) erarbeiteten VOL werden vom Staatsministerium der Finanzen für die VOB und vom Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr für die VOL im Sächsischen Amtsblatt bekannt gemacht.

(4) Höherrangiges Recht, insbesondere das Recht der Europäischen Union sowie der Vierte Teil des GWB und die darauf beruhenden weiteren vergaberechtlichen Bestimmungen, bleibt unberührt.

§ 4

Persönlicher Anwendungsbereich

(1) Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten für alle staatlichen und kommunalen Auftraggeber, für sonstige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die § 55 der Haushaltsordnung des Freistaates Sachsen (Sächsische Haushaltsordnung – SÄHO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 2001 (SächsGVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 387, 388), in der jeweils geltenden Fassung zu beachten haben, sowie für Zuwendungsemp-

fänger, die nach den allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen die Vergabevorschriften anzuwenden und ihren Sitz im Freistaat Sachsen haben.

(2) Kommunale Auftraggeber im Sinne dieses Gesetzes sind die Gemeinden, die Landkreise, die Verwaltungsverbände, die Zweckverbände und sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts sowie deren Sondervermögen, auf die das Gemeindegewirtschaftsrecht Anwendung findet.

(3) Die staatlichen und kommunalen Auftraggeber wirken in Ausübung ihrer Gesellschafterrechte in Unternehmen, an denen sie beteiligt sind, darauf hin, dass die Bestimmungen dieses Gesetzes in gleicher Weise beachtet werden. Juristische Personen des öffentlichen Rechts sind verpflichtet, ihre Gesellschafterrechte in Unternehmen des privaten Rechts, an denen sie durch mehrheitliche Beteiligung oder in sonstiger Weise direkt oder indirekt bestimmenden Einfluss nehmen können, im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten so auszuüben, dass diese die geltenden vergaberechtlichen Bestimmungen im Freistaat Sachsen anwenden.

(4) Dieses Gesetz gilt auch für juristische Personen des Privatrechts, die die Voraussetzungen des § 98 Nr. 2 GWB erfüllen.

Zweiter Abschnitt Grundsätze des Vergabeverfahrens

§ 5

Tariftreue und Mindestentgelt

(1) Öffentliche Aufträge werden an fachkundige, leistungsfähige, zuverlässige und gesetzestreue Unternehmen vergeben.

(2) Öffentliche Aufträge für Leistungen, deren Erbringung in den Geltungsbereich des Gesetzes über zwingende Arbeitsbedingungen für grenzüberschreitend entsandte und für regelmäßig im Inland beschäftigte Arbeitnehmer (Arbeitnehmer-Entsendegesetzes – AEntG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. April 2009 (BGBl. I S. 799), zuletzt geändert durch Artikel 25 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854), in der jeweils geltenden Fassung, fällt, werden nur an Unternehmen vergeben, die bei der Abgabe des Angebots schriftlich erklären, ihren Beschäftigten bei der Ausführung mindestens diejenigen Arbeitsbedingungen einschließlich des Entgelts zu gewähren, die der nach dem Arbeitnehmerentsendegesetz geltende Tarifvertrag vorgibt. Satz 1 gilt entsprechend für andere gesetzliche Bestimmungen über Mindestentgelte.

(3) Aufträge für Leistungen über Dienste des öffentlichen Personennahverkehrs auf Straße und Schiene werden nur an Unternehmen vergeben, die bei Abgabe des Angebots schriftlich erklären, ihre Beschäftigten bei der Ausführung dieser Leistungen mindestens nach den jeweils geltenden repräsentativen, mit einer tariffähigen Gewerkschaft vereinbarten Tarifverträgen zu entlohnen. Der Auftraggeber bestimmt in der Bekanntmachung der Ausschreibung und in den Vergabeunterlagen den oder die anzuwendenden Tarifverträge nach Satz 1. Bei öffentlichen Aufträgen nach Satz 1 wird grundsätzlich die Übernahme der Arbeitnehmer im Falle eines Betreiberwechsels nach Art. 4 Abs. 5 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 vorgegeben. Die bisherigen Betreiber sind verpflichtet, dem Auftraggeber die erforderlichen Unterlagen auszuhändigen. Etwaig entstehende Aufwendungen erstattet der Auftraggeber.

(4) Öffentliche Aufträge werden unbeschadet weitergehender Anforderungen nach den Abs. 2 und 3 nur an Unternehmen vergeben, die bei der Abgabe des Angebots schriftlich erklären, ihren Beschäftigten mit Ausnahme der Auszubildenden bei der Ausführung der Leistung mindestens ein Stundenentgelt von 8,50 EUR – brutto zu zahlen.

(5) Für die Auftragsausführung können bei allen öffentlichen Aufträgen zusätzliche Anforderungen an Auftragnehmer gestellt werden, die insbesondere soziale, umweltbezogene oder innovative Aspekte betreffen, wenn sie im sachlichen Zusammenhang mit dem konkreten Auftragsgegenstand stehen und sich aus der Leistungsbeschreibung ergeben. Insbesondere kann bei personalintensiven Aufträgen, bei denen die Qualität der Leistungserbringung und die Qualifikation der Beschäftigten entscheidend sind, eine angemessene Bezahlung der einzusetzenden Beschäftigten, die sich an den Tarifverträgen der jeweiligen Branche orientieren soll, verlangt werden.

§ 6

Anpassung des Entgeltsatzes

(1) Die Staatsregierung überprüft die Angemessenheit des Stundenentgelts nach § 5 Abs. 4 regelmäßig, mindestens aber alle zwei Jahre, und legt dem Landtag einen Entwurf zur Anpassung an die Entwicklung des Verbraucherpreisindex vor. Die Entscheidung hierüber trifft der Landtag durch Gesetz.

(2) Zur Unterstützung bei der Erstellung des Entwurfs nach Abs. 1 richtet die Staatsregierung eine beratende Kommission ein, die paritätisch aus Vertretern der Arbeitnehmer- und Arbeitgeberverbände und der Wissenschaft besetzt ist. Das Nähere regelt das Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr durch Rechtsverordnung.

§ 7

Mittelstandsförderung

(1) Öffentliche Auftraggeber sind verpflichtet, kleine und mittlere Unternehmen bei beschränkten Ausschreibungen und freihändigen Vergaben in angemessenem Umfang zur Angebotsabgabe aufzufordern.

(2) Unbeschadet der Verpflichtung zur Teilung der Leistungen in Fach- und Teillose nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen, der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen und der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen ist das Vergabeverfahren, soweit nach Art und Umfang der anzubietenden Leistungen möglich, so zu wählen und die Verdingungsunterlagen so zu gestalten, dass kleine und mittlere Unternehmen am Wettbewerb teilnehmen und beim Zuschlag berücksichtigt werden können.

(3) Öffentliche Auftraggeber haben die Ausschreibung eines Auftrags zusätzlich in elektronischer Form auf der zentralen Landesvergabepattform (<http://www.vergabe-sachsen.de>) bekannt zu machen. Sonstige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, kommunale Auftraggeber und juristische Personen können die zentrale Landesvergabepattform für ihre Bekanntmachungen von öffentlichen Aufträgen nutzen.

(4) Kleine und mittlere Unternehmen erhalten auf Antrag die Möglichkeit einer einmaligen Finanzierung eines Lehrgangs bei einer öffentlich anerkannten Stelle, die Prüfungen im Rahmen der Präqualifizierung nach § 9 Abs. 1 Satz 1 abnimmt. Das Nähere regelt das Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr durch Rechtsverordnung.

§ 8

Angemessenheit des Angebots

(1) Bei begründeten Zweifeln an der Angemessenheit des Angebots kann der Auftraggeber sich von dem Bieter die Kalkulationsunterlagen vorlegen lassen. Kommt der Bieter innerhalb der von dem öffentlichen Auftraggeber festgelegten Frist dieser Vorlagepflicht nicht nach, ist er von dem weiteren Verfahren ausgeschlossen.

(2) Auf Angebote mit unangemessen hohen oder niedrigen Preisen darf der Zuschlag nicht erteilt werden. Dies gilt insbesondere für Angebote, deren Preise in einem offenbaren Missverhältnis zur Leistung stehen. Die Angemessenheit der Preise für Teilleistungen ist in der Regel nicht für einzelne Leistungen, sondern im Rahmen der Angebotsendsumme zu beurteilen.

(3) Bei der Prüfung ist zu untersuchen, ob der Preis insbesondere unter Berücksichtigung einer sparsamen Wirtschaftsführung eine einwandfreie Ausführung einschließlich Gewährleistung erwarten lässt.

(4) Die Angemessenheit des Preises ist insbesondere dann zweifelhaft, wenn ein Angebot um mehr als 10 Prozent vom geschätzten Auftragswert der Vergabestelle oder von dem Angebot eines oder einiger Bieter abweicht. Die Gründe für den niedrigen Preis sind aufzuklären. Dazu können die Angaben des Bieters zur Preisermittlung und die Aufgliederung wichtiger Einheitspreise herangezogen werden. Ergeben sich Anhaltspunkte, dass weniger als das Mindestentgelt nach § 5 Abs. 4 gezahlt wird, hat der Auftraggeber dies dem zuständigen Arbeitsamt anzuzeigen. Geht die Angemessenheit des Preises aus den verfügbaren Unterlagen nicht hervor, ist vom Bieter schriftlich Aufklärung über seine Preisermittlung zu verlangen. Ist dies nicht ausreichend, können eine Informationsverhandlung durchgeführt und Einsichtnahme in die Kalkulation verlangt werden.

(5) Der Bieter kann seinerseits Zweifel an der Angemessenheit des Preises ausräumen, indem er über die Ermittlung des Angebotspreises umfassend aufklärt und nachweist, dass für den erheblich geringeren Angebotspreis sachlich gerechtfertigte Gründe vorliegen.

§ 9

Nachweise und Präqualifikation

(1) Öffentliche Aufträge werden nur an Bieter vergeben, die dem öffentlichen Auftraggeber eine gültige Bescheinigung aus dem Unternehmer- und Lieferverzeichnis oder dem Präqualifikationsverzeichnis vorlegen oder durch Unterlagen, die nicht älter als sechs Monate sein dürfen, den Nachweis der vollständigen Entrichtung von gesetzlichen Abgaben und Sozialversicherungsbeiträgen erbringen. Die Unterlagen müssen von dem zuständigen in- oder ausländischen Sozialversicherungsträger oder der zuständigen in- oder ausländischen Sozialkasse ausgestellt sein, soweit der Bieter Bauaufträge im Sinne des § 99 Abs. 3 GWB ausführt und von dem Geltungsbereich eines Tarifvertrages über eine gemeinsame Einrichtung der Tarifvertragsparteien erfasst wird. Der in Satz 1 genannte Nachweis kann durch eine Bescheinigung eines ausländischen Staates erbracht werden. Bei fremdsprachigen Bescheinigungen oder Unterlagen ist eine Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen.

(2) Soll die Ausführung eines Teils des Auftrages einem Nachunternehmer übertragen werden, so soll der öffentliche Auftraggeber bei seiner Auftragserteilung auch die auf den Nachunternehmer lautenden Bescheinigungen und Unterlagen gemäß Absatz 1 fordern. Satz 1 gilt auch für den zweiten Nachunternehmer des Nachunternehmers.

§ 10

Losweise Vergabe

(1) Durch die Streuung von Aufträgen sollen Unternehmen der mittelständischen Wirtschaft im Rahmen der bestehenden Vergabevorschriften in angemessenem Umfang berücksichtigt werden. Insbesondere sind Leistungen, soweit es die wirtschaftlichen und technischen Anforderungen zulassen, so in Lose nach Menge und Art zu zerlegen, dass sich Unternehmen der mittelständischen Wirtschaft bewerben können.

(2) Die Zusammenfassung mehrerer oder sämtlicher Teil- oder Fachlose bei einem Vorhaben ist nur zulässig, wenn dies nachweislich aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen Vorteile bringt.

(3) Angebote von Arbeitsgemeinschaften sind grundsätzlich unter den gleichen Bedingungen wie solche von einzelnen Bietern zuzulassen.

§ 11

Nachunternehmer und Verleiher

(1) Im Fall der Auftragserteilung sind die vom Auftragnehmer angebotenen Leistungen grundsätzlich im eigenen Betrieb auszuführen. Die Weitergabe von Leistungen an Nachunternehmer und Verleiher von Arbeitskräften ist grundsätzlich nur bis zu einer Höhe von 50 vom Hundert des Auftragswerts und nur mit Zustimmung des Auftraggebers zulässig. Die Bieter haben bei der Angebotsabgabe ein Verzeichnis der Nachunternehmerleistungen und der hierfür vorgesehenen Nachunternehmer vorzulegen.

(2) Auftragnehmer sind für den Fall der Weitergabe von Leistungen an Nachunternehmer vertraglich zu verpflichten,

1. bevorzugt Unternehmen der mittelständischen Wirtschaft zu beteiligen, soweit es mit der vertragsgemäßen Ausführung des Auftrags zu vereinbaren ist,
2. Nachunternehmer davon in Kenntnis zu setzen, dass es sich um einen öffentlichen Auftrag handelt,
3. bei der Weitergabe von Bauleistungen an Nachunternehmer die Regelungen dieses Gesetzes sowie die in § 5 Abs. 2 genannten Vorschriften zum Vertragsbestandteil zu machen,
4. den Nachunternehmern keine, insbesondere hinsichtlich der Zahlungsweise, ungünstigeren Bedingungen aufzuerlegen, als zwischen dem Auftragnehmer und dem öffentlichen Auftraggeber vereinbart sind,
5. dass eine Weitergabe von Leistungen an Nachunternehmer nur erfolgt, wenn diese ihren Beschäftigten mindestens die Arbeitsbedingungen gewähren, die der Auftragnehmer selbst einzuhalten zusichert,
6. die schriftliche Übertragung der Verpflichtung und ihre Einhaltung durch die beteiligten Nachunternehmer oder Verleiher sicherzustellen und dem Auftraggeber auf Verlangen nachzuweisen.

(3) Der Auftraggeber vereinbart mit dem Auftragnehmer, dass der Auftragnehmer die Nachunternehmer und Verleiher von Arbeitskräften vertraglich verpflichtet, dass diese ihren Beschäftigten im Rahmen der zu erfüllenden Vertragsleistung mindestens die Arbeitsentgeltbedingungen gewähren, die für die vom Nachunternehmer oder dem Vertragspartner des Verleihers zu erbringenden Leistungen nach § 5 maßgeblich sind. Diese Verpflichtung erstreckt sich auf alle an der Auftragserfüllung beteiligten Unternehmen. Der Auftraggeber achtet darauf, dass der jeweils einen Auftrag weiter Vergebende die rechtsverbindliche Übertragung der Verpflichtung und ihre Einhaltung durch die von ihm beauftragten Nachunternehmer oder Verleiher sicherstellt und seinem unmittelbaren Auftraggeber auf Verlangen nachweist. Die Kontrollrechte sind dabei auch zugunsten des Auftraggebers zu vereinbaren.

(4) Auf Nachunternehmer lautende Nachweise und Erklärungen sind vom Auftragnehmer vor Beginn der Nachunternehmerleistung vorzulegen.

§ 12

Privat finanzierte öffentliche Bauvorhaben

Auf privat finanzierte öffentliche Bauvorhaben (zum Beispiel Baurägervertrag, Mietkauf oder Leasingvertrag) finden die Bestimmungen der §§ 5 bis 11 entsprechende Anwendung.

§ 13

Zuschlag

Der Zuschlag ist auf das unter Berücksichtigung aller Umstände wirtschaftlichste Angebot zu erteilen. Der niedrigste Angebotspreis allein ist nicht entscheidend.

§ 14

Qualifizierungsmaßnahmen

Der Dienstherr oder Arbeitgeber der für die Vergabe öffentlicher Aufträge Verantwortlichen hat sicherzustellen, dass ausreichend qualifiziertes Personal vorhanden ist und durch regelmäßige Qualifizierungs- und Fortbildungsmaßnahmen dieser Standard auch für die Zukunft gesichert wird.

Dritter Abschnitt

Wertungsmaßstäbe des Vergabeverfahrens

§ 15

Umweltverträgliche Auftragsausführung

(1) Öffentliche Auftraggeber sind verpflichtet, bei der Vergabe öffentlicher Aufträge ökologische und ressourcenschonende Kriterien zu berücksichtigen. Bei der Festlegung der Leistungsanforderungen soll umweltfreundlichen und energieeffizienten Produkten, Materialien und Verfahren der Vorzug gegeben werden. Öffentliche Auftraggeber haben im Rahmen von Liefer-, Bau- und Dienstleistungsaufträgen dafür Sorge zu tragen, dass bei der Herstellung, Verwendung und Entsorgung von Gütern sowie durch die Ausführung der Leistung bewirkte negative Umweltauswirkungen möglichst vermieden werden. Dies umfasst das Recht und die Pflicht, bei der Bedarfsermittlung, der Leistungsbeschreibung und der Zuschlagserteilung Anforderungen im Sinne der Sätze 1 bis 3 aufzustellen und angemessen zu berücksichtigen sowie für die Auftragsausführung ergänzende Verpflichtungen auszusprechen.

(2) Bei der Wertung der Wirtschaftlichkeit der Angebote im Sinne von § 97 Abs. 5 GWB sind auch die vollständigen Lebenszykluskosten des Produkts oder der Dienstleistung zu berücksichtigen.

§ 16

Beachtung der ILO-Kernarbeitsnormen

(1) Bei der Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen dürfen keine Waren Gegenstand der Leistung sein, die unter Missachtung der in den ILO (International Labour Organisation)-Kernarbeitsnormen festgelegten Mindeststandards gewonnen oder hergestellt worden sind. Die Mindeststandards der ILO-Kernarbeitsnormen ergeben sich aus:

1. dem Übereinkommen Nr. 29 über Zwangs- oder Pflichtarbeit vom 28. Juni 1930 (BGBl. 1956 II S. 640, 641),
2. dem Übereinkommen Nr. 87 über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes vom 9. Juli 1948 (BGBl. 1956 II S. 2072, 2073),
3. dem Übereinkommen Nr. 98 über die Anwendung der Grundsätze des Vereinigungsrechts und des Rechtes zu Kollektivverhandlungen vom 1. Juli 1949 (BGBl. 1955 II S. 1122, 1123),
4. dem Übereinkommen Nr. 100 über die Gleichheit des Entgelts männlicher und weiblicher Arbeitskräfte für gleichwertige Arbeit vom 29. Juni 1951 (BGBl. 1956 II S. 23, 24),
5. dem Übereinkommen Nr. 105 über die Abschaffung der Zwangsarbeit vom 25. Juni 1957 (BGBl. 1959 II S. 441, 442),
6. dem Übereinkommen Nr. 111 über die Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf vom 25. Juni 1958 (BGBl. 1961 II S. 97, 98),
7. dem Übereinkommen Nr. 138 über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung vom 26. Juni 1973 (BGBl. 1976 II S. 201, 202) und
8. dem Übereinkommen Nr. 182 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit vom 17. Juni 1999 (BGBl. 2001 II S. 1290, 1291).

(2) Aufträge über Lieferleistungen werden nur an Unternehmen vergeben, die bei der Abgabe des Angebots schriftlich erklären, den Auftrag gemäß der Leistungsbeschreibung ausschließlich mit Waren auszuführen, die nachweislich unter Beachtung der ILO-Kernarbeitsnormen gemäß Absatz 1 gewonnen oder hergestellt worden sind. Dazu sind entsprechende Nachweise von den Bietern zu verlangen. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Waren, die im Rahmen der Erbringung von Bau- und Dienstleistungen verwendet werden.

(3) Absatz 2 gilt nur für Waren oder Warengruppen, bei denen eine Gewinnung oder Herstellung unter Missachtung der ILO-Kernarbeitsnormen gemäß Absatz 1 im Einzelfall in Betracht kommt und die von dem Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr in einer entsprechenden Liste aufgeführt werden. Unbeschadet der Erbringung anderer, gleichwertiger Nachweise, kann das Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr in der Liste nach Satz 1 zusätzlich anerkannte unabhängige Nachweise oder Zertifizierungen für eine Herstellung unter Beachtung der ILO-Kernarbeitsnormen benennen.

§ 17

Gleichstellung

(1) Die Entscheidung über den Zuschlag eines Angebots hat zu berücksichtigen, ob und inwieweit der Bieter Maßnahmen zur Gleichstellung von Frauen und Männern und zur Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie durchführt. Dies bezieht sich sowohl auf Maßnahmen während des Vergabeverfahrens als auch

während der Auftragsdurchführung. Dies gilt nicht für Bieter, die mit Ausnahme der Auszubildenden zehn oder weniger Arbeitnehmer beschäftigen. Gleiches gilt für Bieter, bei denen die Beschäftigung von Männern aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unabdingbar ist.

(2) Die Staatsregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung insbesondere den Inhalt der Maßnahmen zur Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern und zur Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie, die Kontrolle der Durchführung, die Folgen der Nichterfüllung von Verpflichtungen sowie den Kreis der betroffenen Unternehmen zu regeln.

§ 18

Berücksichtigung weiterer Kriterien im Vergabeverfahren

(1) Bei Vorlage mehrerer gleichwertiger Angebote erhält der Bieter bevorzugt den Zuschlag, der Ausbildungsplätze bereitstellt oder sich an tariflichen Umlageverfahren zur Sicherung der beruflichen Erstausbildung oder an Ausbildungsverbänden beteiligt. Gleiches gilt für Bieter, die die Pflicht zur Beschäftigung schwerbehinderter Menschen nach § 71 des Sozialgesetzbuches (SGB) Neuntes Buch (IX) - Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen vom 19. Juni 2001, BGBl. I S. 1046), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3057), in der jeweils geltenden Fassung erfüllen.

(2) In die Leistungsbeschreibung können weitere geeignete auftragsbezogene Kriterien aufgenommen werden. Dies können insbesondere Ortskenntnisse, schnelle Verfügbarkeit des Unternehmens, besondere Serviceleistungen, besondere Anforderungen an das Personal oder an die Ausrüstung sein.

(3) Als Nachweis ist von dem Bieter eine Bescheinigung der zuständigen Stellen vorzulegen. Die Regelung ist den Bietern in den Vergabeunterlagen bekannt zu machen. Dabei ist auf die Nachweispflicht hinzuweisen.

Vierter Abschnitt

Kontrolle und Sanktion im Vergabeverfahren

§ 19

Vergabebericht

(1) Die Staatsregierung berichtet dem Landtag jährlich bis zum 30. Juni über die Entwicklung des Vergabewesens einschließlich des Vergabewesens bei den staatlichen Unternehmen des Vorjahres. Der Vergabebericht beinhaltet mindestens folgende Gegenstände:

1. Umfang und Struktur der öffentlichen Auftragsvergaben für die verschiedenen Branchen und Geschäftsbereiche, einschließlich der Auftragswerte,
2. Auftraggeber, Vergabestellen und Vergabearten,
3. Nachprüfung der Vergaben durch Vergabekammer, Vergabeprüfstellen und Aufsichtsbehörden und deren wesentlichen Feststellungen,
4. Einhaltung der gesetzlichen Anforderung für die Auftragsvergabe, insbesondere hinsichtlich Mittelfreundlichkeit und Tariftreue,
5. Praxis der Vergabe öffentlicher Aufträge mit Auftragswerten unterhalb der von der Europäischen Union vorgegebenen Schwellenwerte,
6. Konsequenzen für das künftige Handeln der Auftraggeber.

Der Vergabebericht ist geeigneter Form zu veröffentlichen und im Internet elektronisch in Standardformaten unabhängig von Lizenzbindungen allgemein und leicht zugänglich zu machen.

(2) Der Gemeinderat oder Kreistag kann sich im Rahmen seiner jeweiligen Zuständigkeit einen Bericht über die Entwicklung des Vergabewesens einschließlich der Entwicklung des Vergabewesens bei den kommunalen Unternehmen des Vorjahres erstatten lassen. In Städten mit mehr als 35.000 Einwohnern finden die Bestimmungen des Abs. 1 entsprechende Anwendung.

§ 20

Informationspflicht,

Nachprüfung des Vergabeverfahrens unabhängig von den Schwellenwerten

(1) Auch unterhalb der Schwellenwerte nach § 100 GWB informiert der Auftraggeber die Bieter, deren Angebote nicht berücksichtigt werden sollen, über den Namen des Bieters, dessen Angebot angenommen werden soll, und über die Gründe der vorgesehenen Nichtberücksichtigung ihres Angebotes. Er gibt die Mitteilung schriftlich spätestens 14 Kalendertage vor dem Vertragsabschluss ab.

(2) Beanstandet ein Bieter vor Ablauf der Frist schriftlich beim Auftraggeber die Nichteinhaltung der Vergabevorschriften und hilft der Auftraggeber der Beanstandung nicht ab, ist die Nachprüfungsbehörde durch Übersendung der vollständigen Vergabeakten zu unterrichten. Der Zuschlag darf in dem Fall nur erteilt werden, wenn die Nachprüfungsbehörde nicht innerhalb von 14 Kalendertagen nach Unterrichtung das Vergabeverfahren mit Gründen beanstandet; andernfalls hat der Auftraggeber die Auffassung der Nachprüfungsbehörde zu beachten. Die Frist beginnt am Tag nach dem Eingang der Unterrichtung. Ein Anspruch des Bieters auf Tätigwerden der Nachprüfungsbehörde besteht nicht. Nachprüfungsbehörde ist die Aufsichtsbehörde. Bei Zuwendungsempfängern, die nicht öffentliche Auftraggeber sind, tritt an die Stelle der Aufsichtsbehörde die Bewilligungsbehörde.

(3) Nachprüfungsbehörden sind die nach § 2 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über Einrichtung, Organisation und Besetzung der Vergabekammern des Freistaates Sachsen (SächsVgKVO) vom 23. März 1999, zuletzt geändert durch die Verordnung vom 31. März 2004 (SächsGVBl. S. 135), in der jeweils geltenden Fassung, eingerichteten Vergabekammern Sachsen.

(4) Die Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung, wenn der voraussichtliche Gesamtauftragswert 10 000 EUR (ohne Umsatzsteuer) nicht übersteigt.

(5) Für Amtshandlungen der Nachprüfungsbehörde werden Kosten (Gebühren und Auslagen) zur Deckung des Verwaltungsaufwands nach Maßgabe des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Januar 2003 (SächsGVBl. S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13. August 2009 (SächsGVBl. S. 438, 439), in der jeweils geltenden Fassung, erhoben. Die Höhe der Gebühren bestimmt sich nach dem personellen und sachlichen Aufwand der Nachprüfungsbehörde unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Bedeutung des Gegenstands der Nachprüfung. Die Gebühr beträgt mindestens 100 EUR, soll aber den Betrag von 1 000 EUR nicht überschreiten. Ergibt die Nachprüfung, dass ein Bieter zu Recht das Vergabeverfahren beanstandet hat, sind keine Kosten zu seinen Lasten zu erheben.

§ 21

Kontrolle

(1) Die öffentlichen Auftraggeber führen Kontrollen durch, um die Einhaltung der abzugebenden Erklärungen zu überprüfen. Die öffentlichen Auftraggeber dürfen zu Kontrollzwecken Einblick in die Entgeltabrechnungen der ausführenden Unternehmen, in die Unterlagen über die Abführung von Steuern, in die Unterlagen über die Abführung von Beiträgen an in- und ausländische Sozialversicherungsträger, in die Unterlagen über die Abführung von Beiträgen an in- und ausländische Sozialkassen des Baugewerbes und in die zwischen den ausführenden Unternehmen abgeschlossenen Verträge nehmen. Die ausführenden Unternehmen haben ihre Beschäftigten auf die Möglichkeit solcher Kontrollen hinzuweisen und ihre schriftliche Zustimmung einzuholen.

(2) Öffentliche Aufträge werden nur an Unternehmen vergeben, die bei Abgabe des Angebots schriftlich erklären, für sich und die Nachunternehmer vollständige und prüffähige Unterlagen für die Kontrollen nach Abs. 1 bereitzuhalten und auf Verlangen dem öffentlichen Auftraggeber vorzulegen.

(3) Die Durchführung dieses Gesetzes wird durch eine mit dem notwendigen Personal und den erforderlichen Befugnissen ausgestattete zentrale Kontrolleinrichtung überwacht. Das Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr bestimmt durch Rechtsverordnung, welche Einrichtung des Freistaats Sachsen diese Kontrollfunktion wahrnimmt.

§ 22

Sanktionen

(1) Um die Einhaltung der nach diesem Gesetz resultierenden Verpflichtungen des Auftragnehmers zu sichern, ist zwischen dem öffentlichen Auftraggeber und dem Auftragnehmer für jeden schuldhaften Verstoß eine Vertragsstrafe in Höhe von 1 von Hundert, bei mehreren Verstößen zusammen bis zur Höhe von 10 von Hundert der Auftragssumme zu vereinbaren. Der Auftragnehmer ist zur Zahlung einer Vertragsstrafe nach Satz 1 auch für den Fall zu verpflichten, dass der Verstoß durch einen Nachunternehmer begangen wird.

(2) Der öffentliche Auftraggeber hat mit dem Auftragnehmer zu vereinbaren, dass die schuldhafte Nichterfüllung einer der aus diesem Gesetz resultierenden Verpflichtung durch den Auftragnehmer oder seine Nachunternehmer den öffentlichen Auftraggeber zur fristlosen Kündigung berechtigen.

(3) Bei einer schuldhaften Nichterfüllung einer der aus diesem Gesetz resultierenden Verpflichtung soll das Unternehmen von der Teilnahme an einem Vergabeverfahren sowie als Nachunternehmer bis zu einer Dauer von drei Jahren ausgeschlossen werden.

§ 23

Überprüfung

Die Staatsregierung überprüft die Auswirkungen dieses Gesetzes auf die sächsische Wirtschaft drei Jahre nach Inkrafttreten und erstattet dem Landtag darüber Bericht.

§ 24

Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gesetz gelten jeweils in der männlichen und weiblichen Form.

§ 25

Verordnungsermächtigung

Die Staatsregierung erlässt bis zum 31. Dezember 2012 durch Rechtsverordnung die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften. Dabei müssen insbesondere nähere Regelungen getroffen werden über die

1. Einrichtung und das Verfahren der beratenden Kommission nach § 6 Abs. 2 Satz 2,
2. Ausgestaltung und die Voraussetzungen des Antragsverfahrens nach § 7 Abs. 4 Satz 2,
3. Ausgestaltung der Maßnahmen zur Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern und Vereinbarkeit von Beruf und Familie nach § 17 Abs. 2,
4. Einrichtung und Ausstattung der in § 21 Abs. 3 vorgesehenen zentralen Kontrolleinrichtung.

§ 26

Übergangsbestimmung

Auf öffentliche Aufträge, deren Vergabe vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes durch Bekanntmachung eingeleitet worden sind, und für Vergabeverfahren, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes begonnen worden sind, finden die bis dahin geltenden Rechtsvorschriften weiterhin Anwendung.

Artikel 2

Änderung der Sächsischen Dienstleistungsrichtlinienverordnung

Nummer 1 Buchstabe c der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung, des Sächsischen Staatsministeriums des Innern, des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus und Sport und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz zur Umsetzung der Europäischen Dienstleistungsrichtlinie im Freistaat Sachsen (Sächsische Dienstleistungsrichtlinienverordnung – SächsDRVO) vom 8. Dezember 2009 (SächsGVBl. S. 594) wird wie folgt gefasst:

„c) § 25 des Gesetzes zur Sicherung von Tariftreue, Sozialstandards und fairem Wettbewerb bei öffentlicher Auftragsvergabe im Freistaat Sachsen – Sächsisches Tariftreue- und Vergabegesetz (SächsTVG) vom ... [einsetzen: Datum der Ausfertigung des Gesetzes] (SächsGVBl. ...[einsetzen: Seitenzahl der Veröffentlichung dieses Gesetzes]).“

Artikel 3

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft. Gleichzeitig treten das Gesetz über die Vergabe öffentlicher Aufträge im Freistaat Sachsen (Sächsisches Vergabegesetz – SächsVergabeG) vom 8. Juli 2002 (SächsGVBl. S. 218) und die Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Durchführung des Sächsischen Vergabegesetzes (Sächsische Vergabedurchführungsverordnung – SächsVergabeDVO) vom 17. Dezember 2002 (SächsGVBl. S. 378), zuletzt geändert durch Artikel 8 der Verordnung vom 8. Dezember 2009 (SächsGVBl. S. 594, 600), außer Kraft.

„Die städtische Arbeiten ausführenden beziehungsweise liefernden Unternehmen sind vertragsmäßig zu verpflichten, die in dem Gewerbe beziehungsweise Beruf etwa durch Tarif zwischen Unternehmen und Arbeitern festgelegten Lohn- und Arbeitsbedingungen zu erfüllen.“ – Antrag an den Rat der Stadt Dresden vom 30. Juni 1906

Begründung:

A. Allgemeiner Teil

Am 8. November 2011 fand vor dem Ausschuss für Wirtschaft, Verkehr und Arbeit im Sächsischen Landtag eine Anhörung zu dem Vergabebericht 2010 statt. Sämtliche Sachverständige hoben den bestehenden Reformbedarf des geltenden sächsischen Vergaberechts hervor. Diese Kritik ist nicht unbegründet: Die Bestimmungen des sächsischen Vergaberechts sind zu aktualisieren und zumindest redaktionell anzupassen. Beispielsweise ist die Verweisung in § 1 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Vergabe öffentlicher Aufträge im Freistaat Sachsen (SächsVergabeG) auf die Vorschrift des § 31 Kommunalhaushaltsverordnung (KomHVO a.F.) **gegenstandslos**. Nach Auffassung der einreichenden Fraktionen kann es nicht nur mit dieser Feststellung sein Bewenden haben.

An dem geltenden sächsischen Vergaberecht sind seit der Ratifizierung im Jahr 2002 die rasanten Entwicklungen auf europäischer Ebene spurlos vorübergezogen. Der Europäische Gerichtshof (EuGH, Urteil vom 29. April 2010 – C-160/08, in: VergabeR 2010, 617-630) stellte fest, dass die sächsische Verwaltungspraxis bei der Vergabe von Aufträgen über öffentliche Notfall- und qualifizierte Krankentransportleistungen nach dem Submissionsmodell gegen europäisches Recht verstieß, indem die Behörden keine Bekanntmachungen über die Ergebnisse des Verfahrens zur Auftragsvergabe veröffentlichten. Nach den Aussagen auf Seite 57 Rn. 13-16 des Koalitionsvertrags von CDU und FDP vom 16. September 2009 möchte die Koalition für die Durchführung rechtssicherer Vergabeverfahren im Rettungsdienst Sorge tragen. Nach Auffassung der einreichenden Fraktionen SPD und DIE LINKE bedarf es hierzu u.a. entsprechender Regelungen, wie diese ihren Niederschlag in dem vorgelegten Entwurf finden.

Das sächsische Vergaberecht ist zudem an die Zielsetzungen der Europäischen Union anzupassen. So widmet sich beispielsweise das gesamte vierte Kapitel im „Grünbuch über die Modernisierung der europäischen Politik im Bereich des öffentlichen Auftragswesens – Wege zu einem effizienteren europäischen Markt für öffentliche Aufträge“ vom 27. Januar 2011 [KOM (2011), 15], Seiten 38 bis 55, der Frage, inwieweit die öffentliche Auftragsvergabe im Sinne **gemeinsamer gesellschaftlicher Ziele** zu nutzen ist. Nichts anderes ergibt sich aus den am 20. Dezember 2011 von der Europäischen Kommission vorgelegten Vorschriften der Art. 54 Abs. 2, 55 Abs. 3 a und 69 Abs. 4 iVm. Anhang XI des Vorschlags für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die öffentliche Auftragsvergabe KOM(2011) 896/2 (im Folgenden: Vergabe-RL-E). Danach kann der öffentliche Auftraggeber einen Bieter von der Teilnahme an dem öffentlichen Auftrag ausschließen, wenn er Kenntnis von einem Verstoß gegen die Unionsrechtsvorschriften auf dem Gebiet des **Sozial- und Arbeitsrechts** oder des **Umweltrechts** bzw. der in Anhang XI Vergabe-RL-E genannten internationalen Sozial- und Umweltrechtsvorschriften hat. Das Dogma der sog. „vergabefremden“ Kriterien ist somit bei näherer Betrachtung obsolet.

Folgerichtig dient der vorliegende Gesetzentwurf einer Anpassung der sächsischen Regelungen an die Vorgaben der § 97 Abs. 4 Satz 2 GWB / Art. 38, RL 2004/17 EG sowie Art. 26, RL 2004/18/EG bzw. Art. 54 Abs. 2, 55 Abs. 3 a und 69 Abs. 4 iVm. Anhang XI Vergabe-RL-E. Die konsequente Weiterführung dieser Vorgaben beinhaltet nach Auffassung der einreichenden Fraktionen u.a. auch die **Einführung von Tarif-treue- und Mindestentgeltregelungen**. In der weit überwiegenden Zahl der Bundesländer – u.a. auch in den CDU-regierten Ländern Berlin, Mecklenburg-Vorpommern, Saarland, Sachsen-Anhalt und Thüringen – bestehen bereits vergleichbare Regelungen bzw. stehen kurz vor der Ratifizierung, die in dem vorliegenden Gesetzentwurf aufgegriffen sind.

Ist Regelungsgegenstand der öffentliche Personenverkehr ermächtigt die Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße (ABl. L 315/1 03. Dezember 2007) die Mitgliedsstaaten ausdrücklich, Mindestarbeitsbedingungen für die Vergabe von öffentlichen Personenverkehrsdiensten auf Schiene und Straße vorzugeben.

Vor dem Hintergrund, dass die öffentlichen Auftraggeber im Freistaat Sachsen jährlich 900 Mio EUR für Lieferungen, Dienstleistungen und Bauarbeiten ausgeben, erfüllen diese mit der Einhaltung und Durchsetzung von sozialen, innovativen und ökologischen Kriterien eine Vorbildfunktion gegenüber den Auftraggebern in der Privatwirtschaft. Wenn man bedenkt, dass die Zahl der geringfügig Beschäftigten und Leiharbeiter stetig ansteigt, deren Entgelte sich auf einem Niveau bewegen, das ihnen selbst bei Vollzeitätigkeit kein existenzsicherndes Einkommen verschafft, erhalten Städte, Gemeinden und Landkreise im Freistaat Sachsen nunmehr die Möglichkeit, bei der Entscheidung über den Zuschlag auch die Einhaltung von **Tarif-treue- und Mindestentgeltregelungen** zu berücksichtigen. Weiterhin dient der vorliegende Gesetzentwurf dazu, klein- und mittelständischen Unternehmen im Bieterverfahren den Zugang zu öffentlichen Aufträgen und Leistungen zu erleichtern.

Berücksichtigt sind schließlich die Wertungen der Mitteilung der Europäischen Kommission vom 1. August 2008 zu Auslegungsfragen in Bezug auf das Gemeinschaftsrecht, das für die Vergabe öffentlicher Aufträge gilt, die nicht oder nur teilweise unter die Vergaberichtlinien fallen (2006/C 179/02). Nach dem Wortlaut der Mitteilung betrifft sie **Aufträge unterhalb der Schwellenwerte** für die Anwendung der Vergaberichtlinien und Aufträge gemäß Anhang II Teil B der Richtlinie 2004/18 und Anhang XVII Teil B der Richtlinie 2004/17, die die Schwellenwerte dieser Richtlinien überschreiten. Ferner wird in der Mitteilung darauf hingewiesen, dass nach der Rechtsprechung des EuGH die Binnenmarktregeln auch für Aufträge gälten, die nicht unter die Vergaberichtlinien fielen. Vor diesem Hintergrund sollen die übereinstimmenden Äußerungen der Sachverständigen in der Anhörung zu dem Vergabebericht parlamentarische Berücksichtigung finden und Rechtsschutz auch im Unterschwellenbereich gewährt werden. Hierzu haben bereits einzelne Bundesländer Regelungen vorgelegt.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1:

Gesetz zur Sicherung von Tariftreue, Sozialstandards und fairem Wettbewerb bei öffentlicher Auftragsvergabe im Freistaat Sachsen (Sächsisches Tariftreue- und Vergabegesetz – SächsTVG)

Zu § 1 Zweck des Gesetzes

§ 1 konkretisiert die Zielsetzung des Gesetzes, Vergabeentscheidungen öffentlicher Auftraggeber im Freistaat Sachsen zukünftig für die Verwirklichung allgemeiner gesellschaftlicher Ziele zu öffnen, wie dies Art. 54 Abs. 2, 55 Abs. 3 a und 69 Abs. 4 iVm. Anhang XI Vergabe-RL-E vorsieht. Die einreichenden Fraktionen DIE LINKE und SPD sind dabei von der Erkenntnis geleitet, dass sozialverträgliche Arbeitsbedingungen nicht nur positive Effekte auf die Situation der Beschäftigten, sondern hierdurch auch die Leistungen hochwertiger, nachhaltiger und gemeinwohlorientierter erbracht werden. Vergabeentscheidungen übernehmen damit eine Vorbildfunktion und sind ein zulässiges Mittel, um Sozialverträglichkeit, Umweltschutz und Energieeffizienz sowie Qualität und Innovation der Angebote zu fördern und zu unterstützen.

Zu § 2 Begriffsbestimmungen

Für ein besseres Verständnis dieses Gesetzestextes und zur Vermeidung von Unklarheiten sieht § 2 eigenständige Begriffsbestimmungen vor, um auch den Bedürfnissen der Praxis gerecht zu werden. Die Definitionen übernehmen bereits die in Art. 2 Vergabe-RL-E vorgesehene Terminologie.

Zu § 3 Sachlicher Anwendungsbereich

§ 3 bestimmt den sachlichen Anwendungsbereich des Sächsischen Tariftreue- und Vergabegesetzes.

Ausgangspunkt ist der in § 99 GWB legal definierte Begriff des öffentlichen Auftrags. Die bundesrechtlich verankerten Grundsätze sind auch von dem sächsischen Gesetzgeber zu beachten. Die in diesem Gesetzentwurf aufgestellten Grundsätze prägen sämtliche Vergabeverfahren im Freistaat Sachsen und gelten somit für Aufträge oberhalb wie unterhalb der vergaberechtlichen Schwellenwerte der Richtlinien der Europäischen Union. Daneben sind die maßgeblichen Regelungen des Gesetzes über Wettbewerbsbeschränkungen, der Vergabeverordnung, der Sektorenverordnung vom 23. September 2009 (BGBl. I S. 3110) in der jeweils geltenden Fassung, der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen und der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen sowie die entsprechenden Richtlinien zum öffentlichen Auftragswesen weiterhin anzuwenden.

In Absatz 1 wird eine einheitliche Wertgrenze bestimmt, ab der in dem hier vorgesehenen vergaberechtlichen Regelungen zur Anwendung kommen. Durch die Festlegung einer Wertgrenze soll bei kleinen Aufträgen unverhältnismäßiger Verwaltungsaufwand und Kosten sowohl für die Auftraggeber als auch für die Auftragnehmer vermieden werden. Der Staatsregierung wird es ermöglicht, diese Schwellenwerte zu verändern, um den kurzfristig auf konjunkturelle Schwankungen reagieren zu können und auf diese Weise den Bedürfnissen der Praxis besser gerecht werden zu können.

Absatz 2 enthält dynamische Verweisungen, damit die Anwendung der VOL und VOB für den Unterschwellenbereich gewährleistet ist. Dem Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr wird die Befugnis eingeräumt, Regelungen und Wertgrenzen nach den Vergabe- und Vertragsordnungen für die erleichterte Zulässigkeit der Freihändigen Vergabe und der Beschränkten Ausschreibung zu erlassen. Die Verweisungen

haben beispielsweise zur Folge, dass die Vorschriften des § 9 Abs. 7 und 8 VOB/A 2009 über die Sicherheitsleistung zur Entlastung der Auftragnehmer unmittelbar gelten. Bei Beschränkter Ausschreibung sowie bei Freihändiger Vergabe sollen demzufolge auch im Freistaat Sachsen Sicherheitsleistungen in der Regel nicht verlangt werden. Dies soll lediglich zur Erläuterung exemplarisch genannt werden. Keinesfalls handelt es sich bei diesem Beispiel um eine erschöpfende Erfassung sämtlicher in VOL und VOB geltenden Regelungen oder eine besondere Gewichtung.

Absatz 3 ermächtigt das zuständige Staatsministerium Grenzen für Auftragswerte zu setzen, um Beschaffungen im Wege der Freihändigen Vergabe oder Beschränkten Ausschreibung zu tätigen. Eine solche Regelung ist notwendig, um den Kommunen im Freistaat Sachsen die Werkzeuge in die Hand zu geben, um kurzfristig auf konjunkturelle Schwankungen reagieren zu können.

Absatz 4 enthält eine Unberührtheitsklausel. Diese dient der Differenzierung unterschiedlicher Rechtskreise und der Einhaltung der dem Freistaat Sachsen eingeräumten Gesetzgebungskompetenz nach Artikel 70 in Verbindung mit Artikel 72 Abs. 1 Grundgesetz (GG). Die Gesetzgebungskompetenz des Landes ist gegeben, da die Regelungsmaterie in die konkurrierende Zuständigkeit nach Artikel 74 Abs. 1 Nr. 11 GG fällt und eine sog. Konditionssperre zugunsten des Bundes nicht besteht. Die Klausel soll einer Nichtigkeit von landesgesetzlichen Bestimmungen und Fehlern in kartellrechtlichen Vergabeverfahren entgegenwirken.

Zu § 4 Persönlicher Anwendungsbereich

§ 4 regelt den persönlichen Anwendungsbereich des Gesetzes. Angelehnt an die bisherige Regelung in § 1 des Sächsischen Vergabegesetzes bestimmt Absatz 1 für alle staatlichen und kommunalen Auftraggeber, sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die § 55 der Haushaltsordnung zu beachten haben, sowie durch Zuwendungsempfänger, die nach den allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen die Vergabevorschriften anzuwenden haben. Im Übrigen ergeben sich gegenüber der geltenden Regelung in § 1 des Sächsischen Vergabegesetzes keine Unterschiede.

Durch Absatz 4 soll gewährleistet werden, dass auch staatliche und kommunale Unternehmen des Privatrechts, die sich ganz oder mehrheitlich in der Hand der in Absatz 1 genannten Stellen befinden, diese Vorschriften auch unterhalb der Schwellenwerte des § 100 GWB beachten. Die Verweisung auf § 98 Nr. 2 GWB grenzt den Kreis der Unternehmen der öffentlichen Hand, auf die die Bestimmungen dieses Gesetzes Anwendung finden, auf solche ein, die gemeinwohlorientierte Aufgaben nichtgewerblicher Art erfüllen.

Zu § 5 Tariftreue und Mindestentgelt

Über die Vorschrift des § 5 Abs. 4 des Tarifvertragsgesetzes (TVG) sind auch nicht tarifgebundene Unternehmen verpflichtet, Mindestlöhne einzuhalten. Nach dem Beschluss vom 8. Februar 2005 der Vergabekammer Sachsen (vgl. VK Sachsen – 1/SVK/003-05, zitiert nach juris) ist es nicht ermessensfehlerhaft, wenn der öffentliche Auftraggeber Unternehmer begünstigt, die Mindestlöhne einhalten, auch wenn kein landeseigenes Tariftreuegesetz existiert. Es ist kein sachlicher Grund erkennbar, diese Grundsätze nicht auf den hier geregelten Bereich anzuwenden.

Absatz 1 entspricht der in § 97 Abs. 4 Satz 1 GWB getroffenen Regelung.

Absatz 2 enthält die zwingend von den Bietern abzugebende ausdrückliche sanktionsbewehrte Erklärung, das Arbeitnehmerentsendegesetz einzuhalten. Der Anwendungsbereich ist erweiterungsfähig, wie sich aus Satz 2 ergibt.

Die Vorgabe von Sozialstandards in Absatz 3 – hier Bezahlung nach den von den öffentlichen Auftraggebern vorzugebenden Tarifen - in Ausschreibungen von Leistungen des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) verstößt weder gegen die Dienstleistungsfreiheit gemäß Art. 49, 50 EGV noch gegen die Niederlassungsfreiheit gemäß Art. 43 EGV.

Aufgrund der Sonderregel des Art. 51 Abs. 1 EGV und des sekundärrechtlich im Sektor ÖPNV zulässigen Erfordernisses einer Niederlassung im Aufnahmemitgliedstaat sind die Rechtsausführungen des EuGH in der Sache „Rüffert“ nicht auf den Sektor Verkehr übertragbar. Daher gilt weder die Dienstleistungsfreiheit gem. Art. 49, 50 EGV noch die Entsenderichtlinie 96/71/EG. Eine konkrete Ermächtigung der zuständigen Behörde, den Bietern im Rahmen eines wettbewerblichen Vergabeverfahrens die Einhaltung bestimmter Tarifverträge vorzuschreiben, ist in der VO 1370/2007 zwar nicht enthalten; dem Erwägungsgrund der VO ist jedoch zu entnehmen, dass der europäische Gesetzgeber von der Zulässigkeit auch solcher sozialer Kriterien ausgeht. Tariftreueklauseln für den ÖPNV stehen mit den Grundfreiheiten des EGV im Einklang. Zunächst findet gemäß Art. 51 EGV das Recht des freien Dienstleistungsverkehrs gem. Art. 49, 50 EGV auf Verkehrsleistungen keine unmittelbare Anwendung, sondern ist im Rahmen der gemeinsamen Verkehrspolitik auf der Grundlage des Verkehrstitels gemäß Art. 70 ff. EGV zu gewährleisten. Auf der Grundlage des Verkehrstitels wurde für den Bereich des Güterverkehrs eine weitgehende Liberalisierung erreicht. Die Personenbeförderung unterliegt demgegenüber noch weitreichenden Beschränkungen, insbesondere im Bereich der rein innerstaatlichen Beförderung ohne Zusammenhang mit grenzüberschreitenden Verkehrsdiensten. Daher ist für den Bereich des innerstaatlichen Linienverkehrs mit Bussen, den gesamten Bereich der Stadt- und Vorortverkehrsdienste sowie für den schienengebundenen innerstaatlichen Verkehr ein Niederlassungserfordernis mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar.

Das Niederlassungserfordernis gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 4 PBefG und gemäß § 14 Abs. 2 und 3 AEG hat zur Folge, dass die Erbringung von Verkehrsdienstleistungen dem Anwendungsbereich der Niederlassungsfreiheit unterfällt. Das Erfordernis der Einhaltung bestimmter Tarifverträge stellt keine Behinderung der Niederlassungsfreiheit dar, da derartige Bedingungen in Vergabeverfahren nicht die nationalen Organisations- oder Ordnungsvorschriften für die Niederlassung betreffen, sondern die Modalitäten der Leistungserbringung für öffentliche Auftraggeber. Daher ist die Tariftreueklausel, soweit der ÖPNV betroffen ist, mit dem europäischen Recht vereinbar.

Absatz 4 führt als einen zwingend und ständig zu beachtenden Grundsatz ein Mindestentgelt ein. Die Verpflichtung, den bei der Erfüllung öffentlicher Aufträge eingesetzten Arbeitnehmern mindestens einen Stundenlohn von 8,50 EUR zu zahlen, findet ihre Begründung darin, dass nur so eine existenzsichernde Bezahlung der Beschäftigten gewährleistet ist und der Staat nicht durch ansonsten erforderliche ergänzende Leistungen indirekt die Unternehmen, die Niedriglöhne zahlen, subventioniert. Außerdem wird dadurch ein auf dem Rücken niedrig qualifizierter Arbeitnehmer ausgetragener Niedriglohnwettbewerb verhindert. Darüber hinaus stärkt das Kriterium „Mindestentgelt“ im Vergabebereich auch das Lohnniveau im Bereich niedrigqualifizierter Arbeit insgesamt, ohne dabei direkt in die Autonomie der Arbeitsvertrags- und Tarifparteien einzugreifen. Schließlich trägt die Mindestentlohnung zur Erhaltung sozialer Mindeststandards bei und damit auch

zur Entlastung der bei hoher Arbeitslosigkeit oder bei niedrigen Löhnen verstärkt in Anspruch genommenen Systeme der sozialen Sicherheit.

Abs. 5 stellt das Grundprinzip auf, dass alles, was im sachlichen Zusammenhang mit der konkret nachgefragten Leistung steht und in der Leistungsbeschreibung niedergelegt ist, auch verlangt werden darf. Die Bestimmung entspricht § 1 Abs. 7 BerlAVG vom 8. Juli 2010.

Zu § 6 Anpassung des Entgeltsatzes

Die Regelung des Absatz 1 ist erforderlich, um das Mindestentgelt des § 5 Absatz 4 den sich verändernden wirtschaftlichen Verhältnissen anpassen zu können. Dabei wird im Hinblick auf die Berührung grundrechtsrelevanter Fragestellungen einer Anpassung durch Gesetz vor der Schnelligkeit einer Änderung durch Verordnung der Vorzug gegeben. Zur Beratung über die richtige Höhe ist die Einrichtung einer Kommission mit unabhängigen Mitgliedern im Absatz 2 aufgenommen, die tätig werden soll. Die Einberufung erfolgt mindestens alle zwei Jahre. Die Kommission gibt sich zur Sicherstellung der Arbeitsfähigkeit selbst eine Geschäftsordnung. In dieser Geschäftsordnung werden Zusammensetzung, Vorsitz und Stimmenverhältnis geregelt.

Zu § 7 Mittelstandsförderung

Die Regelung des Absatzes 1 soll auch unterhalb der vergaberechtlichen Schwellenwerte der Richtlinien der Europäischen Union gewährleisten, dass die Auftraggeber eine mittelstandsfreundliche Vergabe durchführen. Oberhalb der vergaberechtlichen Schwellenwerte der Richtlinien der Europäischen Union ist die Losteilungsverpflichtung des § 97 Abs. 3 GWB zu beachten. Kleine und mittlere Unternehmen werden bei Beschränkten Ausschreibungen und Freihändigen Vergaben gezielt in den Blickpunkt der Auftraggeber gerückt. Bei diesen Verfahrensarten ist generell die Beteiligung kleiner und mittlerer Unternehmen möglich, weil es sich unter anderem aufgrund des geringeren Auftragswertes um überschaubare Leistungen handelt. Demgegenüber sind Öffentliche Ausschreibungen an einen unbeschränkten und vielfältigen Bieterkreis gerichtet. Mit der Regelung des Absatzes 1 werden somit die Interessen des Mittelstandes unterstützt und diesen zu mehr Geltung verholfen.

Mit der Regelung des Absatzes 2 wird die Einbeziehung kleiner und mittlerer Unternehmen bei der Vergabe öffentlicher Aufträge hinreichend berücksichtigt. Das Landesvergabegesetz schreibt die Anwendung der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen und der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen vor. Da diese Vergabe- und Vertragsordnungen bereits Regelungen zur losweisen Vergabe enthalten, ist eine entsprechende Regelung im Gesetz entbehrlich.

Absatz 3 enthält die Verpflichtung die Vergabeplattform des Freistaats als zentrales Bekanntmachungsmedium zu nutzen. Dadurch soll die Transparenz von Ausschreibungen gesteigert und mittelstandsfreundliche Vergaben gewährleistet werden. Diese Vorgabe richtet sich vordringlich an die kommunale Seite, da die Behörden des Freistaats bereits über die haushaltsrechtlichen Vorschriften zur zentralen Veröffentlichung verpflichtet sind.

Absatz 4 räumt Unternehmen der mittelständischen Wirtschaft – und dabei insbesondere Existenzgründern – auf Antrag die Möglichkeit einer einmaligen Finanzierung eines Lehrgangs bei einer öffentlich anerkannten Stelle, die Prüfungen im Rahmen der Präqualifizierung nach § 9 Abs. 1 Satz 1 abnimmt. Die Einzelheiten des Antragsverfahrens sowie der prüffähigen Stellen regelt das Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr durch Rechtsverordnung.

Zu § 8 Angemessenheit des Angebots

§ 8 weist dem Auftraggeber die Aufgabe zu, Angebote, die das Wettbewerbsfeld deutlich unterbieten, auf die Korrektheit ihrer Kalkulation und dementsprechend auf die Einhaltung der im Gesetz sowie in den geltenden rechtlichen Bestimmungen definierten Vorgaben und Regelungen zu überprüfen.

Zu § 9 Nachweise und Präqualifikation

§ 9 erfordert vom Auftraggeber, Bieter aufgrund des Fehlens der Vorlage der geforderten Nachweise zum geforderten Zeitpunkt vom Bieterverfahren auszuschließen. Dies hat ausdrücklich keine Auswirkungen auf seine Rechte und Zuständigkeiten. Damit soll auch auf die Bekämpfung der Schwarzarbeit hingewirkt werden.

Zu § 10 Losweise Vergabe

Die bislang in § 2 SächsVergabeG verankerten Regeln für eine losweise Vergabe von Aufträgen haben inhaltsgleich Eingang im § 10 gefunden.

Zu § 11 Nachunternehmer und Verleiher

In Absatz 1 Satz 1 ist das Gebot der Selbstausführung verankert, wonach der Auftragnehmer die angebotene Leistung im eigenen Betrieb ausführen soll. Das Gesetz sieht in Abs. 1 die Weitergabe von Leistungen an Nachunternehmer nur unter bestimmten Voraussetzungen vor.

Zum einen ist die Weitergabe von Leistungen an Nachunternehmer grundsätzlich nur bis zu einem Auftragsvolumen in Höhe von 50 v. H. an der Lohnsumme möglich. Damit soll möglichst der Einsatz von Generalunternehmern eingeschränkt werden, die im Gegensatz zu Klein- und mittelständischen Unternehmen kaum eigene Arbeitskräfte beschäftigen.

Weiterhin ist die Weitergabe von Leistungen nur mit Zustimmung des Auftraggebers zulässig und der Auftragnehmer hat die beabsichtigten Nachunternehmerbetriebe bereits bei der Angebotsabgabe zu benennen. Der Auftraggeber hat ein erkennbares Interesse an Umfang und Qualität der Nachunternehmer, um die Eignung dieser Unternehmer zur Durchführung des Auftrags einschätzen zu können. Daher soll er auch bereits im Vorfeld die Nennung möglicher Nachunternehmer fordern und ggf. ihm ungeeignete Unternehmen ablehnen können, wenn sich aus den Angaben des Auftragnehmers ergibt, dass die Nachunternehmer die für die Ausführung erforderliche Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit nicht besitzen.

Über § 9 Absatz 2 Satz 2 werden Nachunternehmerketten und die Verleiher von Arbeitskräften in die Vereinbarung einbezogen. Dabei haben Auftragnehmer ihren Nachunternehmern und Verleihern und diese jeweils der nächsten Stufe dieselben Pflichten aufzuerlegen. Allerdings gelten die Arbeitsbedingungen der Branche, in der der Nachunternehmer tätig ist. Es gilt das Mindestarbeitsentgelt, auch wenn der Tarifvertrag der Branche des Hauptauftragnehmers für die Beschäftigten günstiger wäre, dieser aber nicht auf die Branche des Nachunternehmers anwendbar ist. Dadurch wird die Zusammenarbeit von Unternehmen verschiedener Gewerke zu ihren jeweiligen Branchenbedingungen aufrechterhalten. Das Ergebnis unterscheidet sich insoweit nicht von der selbständigen Bearbeitung losweise vergebener Aufträge. Nach Satz 3 sind die Auftragnehmer zur Kontrolle der von ihnen ausgewählte Nachunternehmer und Verleiher zu verpflichten. Dies ist in einer Nachunternehmerkette so weiterzugeben. Die Kontrollrechte bei Nachunternehmern und Verlei-

hern sind zusätzlich vom Auftragnehmer zugunsten des Auftraggebers mit den Nachunternehmern des betroffenen Gewerkes zu vereinbaren. Es ist in der Praxis darauf zu achten, dass der Auftragnehmer seine Nachunternehmer kontrolliert und sich nicht auf die Möglichkeit des Auftraggebers zur Kontrolle verlässt. Vertragspartner des Auftragnehmers ist hierbei der Nachauftragnehmer, den der Auftragnehmer selbst ausgewählt hat.

Zu § 12 Privat finanzierte öffentliche Bauvorhaben

Die Regelung in § 12 stellt sicher, dass die dort näher bezeichneten Regelungen auch auf privat finanzierte öffentliche Bauvorhaben angewendet werden und insoweit keine Umgehung des Gesetzes möglich ist.

Zu § 13 Zuschlag

Die bislang in § 10 SächsVergabeDVO verankerten Regeln über den Zuschlag haben inhaltsgleich Eingang in § 13 gefunden.

Zu § 14 Qualifizierungsmaßnahmen

§ 14 entspricht wortgleich der heute gültigen Vorschrift des § 11 Abs. 1 SächsVergabeDVO.

Zu § 15 Umweltverträgliche Auftragsausführung

Hierbei handelt es sich nach den Vorschriften der der § 97 Abs. 4 Satz 2 GWB / Art. 38, RL 2004/17 EG sowie Art. 26, RL 2004/18/EG (Art. 54 Abs. 2, 55 Abs. 3 a und 69 Abs. 4 iVm. Anhang XI Vergabe-RL-E) um anerkannte allgemeine Grundsätze. Die europäischen Vergaberichtlinien lassen die Berücksichtigung umweltbezogener Kriterien im Rahmen der öffentlichen Vergabe weiterhin ausdrücklich zu. Darüber hinaus erwähnen die Vergaberichtlinien explizit, dass ökologische Kriterien im Rahmen der Zuschlagskriterien zulässig sind, wenn sie mit dem Auftragsgegenstand im Zusammenhang stehen. Schließlich weisen die Richtlinien darauf hin, dass öffentliche Auftraggeber für die Auftragsausführung zusätzliche Bedingungen wie umweltbezogene Kriterien vorschreiben können, sofern diese mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar sind und in der Bekanntmachung oder in den Verdingungsunterlagen angegeben werden.

Absatz 2 bietet den öffentlichen Auftraggebern die Möglichkeit, ihre Vergabeentscheidungen aufgrund der Lebenszykluskosten der zu beschaffenden Produkte, Dienstleistungen oder Bauleistungen zu treffen. Zu den zu berücksichtigenden Kosten zählen nicht nur die direkten monetären Aufwendungen, sondern auch externe Umweltkosten, soweit diese monetarisierbar und überprüfbar sind. Zu dieser Frage wird derzeit eine gemeinsame EU-Methode für die Berechnung der Lebenszykluskosten entwickelt.

Zu § 16 Beachtung der ILO-Kernarbeitsnormen

Hierbei handelt es sich nach den Vorschriften der Art. 54 Abs. 2, 55 Abs. 3 a und 69 Abs. 4 iVm. Anhang XI Vergabe-RL-E um anerkannte allgemeine Grundsätze. Diese „ILO-Kernarbeitsnormen“ werden in den in Absatz 1 genannten acht völkerrechtlichen Übereinkommen konkret ausgestaltet. Alle Mitgliedstaaten der Internationalen Arbeitsorganisation haben sich in der „Erklärung über die grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit“ am 18. Juni 1998 zu den Kernarbeitsnormen bekannt. Die bestmögliche Beachtung der „ILO-Kernarbeitsnormen“ in Abs. 2 wird im Stadium der Vertragsausführung als Ergänzende Vertragsbedingung zu einer vertraglichen Nebenpflicht des Auftragnehmers. Das Verlangen nach einer „bestmöglichen“ Beachtung soll Raum lassen für eine verhältnismäßige Anwendung der Vorschrift, zum Beispiel durch die Berücksichtigung von Verhaltenskodizes. Mit den Begriffen „Waren und Warengruppen“ in Abs. 3 können sowohl Rohstoffe wie Natursteine als auch industrielle und andere Erzeugnisse erfasst werden. Um unnöti-

gen bürokratischen Aufwand für Bieter und öffentliche Auftraggeber zu vermeiden, wird die Anwendung auf in einer speziellen Liste genannte Waren und Warengruppen begrenzt, bei denen Erkenntnisse über mögliche Fälle von Missachtung der ILO-Kernarbeitsnormen vorliegen.

Zu § 17 Gleichstellung

Die Koppelung der öffentlichen Auftragsvergabe an Maßnahmen zur Gleichstellung von Frauen und Männern in Absatz 1 dient dazu, das politische Ziel der Gleichstellung voranzutreiben. In Absatz 2 wird die Staatsregierung ermächtigt, die Forderungen des Absatzes 1 in Form einer Rechtsverordnung weiter auszugestalten. Dabei wird der Rahmen für diese Ermächtigung vorgegeben. In der Ermächtigung wird auch ausdrücklich der Geltungsbereich angesprochen, um hier mehr Spielraum für untergesetzliche Regelungen zu schaffen.

Zu § 18 Berücksichtigung weiterer Kriterien im Vergabeverfahren

Besonders im Bereich der beruflichen Erstbildung sind das Land sowie öffentliche Einrichtungen und Auftraggeber als Vorbilder gefordert. Die Koppelung der Auftragsvergabe an das Angebot an Ausbildungsplätzen soll die durchschnittliche Ausbildungsquote der sächsischen Wirtschaft erhöhen helfen. Durch eine Nachweispflicht sollen Anbieter, die Ausbildungsplätze anbieten, besonders berücksichtigt werden. Nach Artikel 17 Vergabe-RL-E ist eine Beschränkung des Vergabeverfahrens angedacht, soweit sich der Bewerber die soziale und berufliche Integration Behinderter als Hauptziel gesetzt hat.

Zu § 19 Vergabebericht

§ 19 entspricht im Wesentlichen den bereits geltenden Vorschriften des § 6 SächsVergabeG und § 12 SächsVergabeDVO. Die jährliche Pflicht der Staatsregierung zur Berichterstattung gegenüber dem Landtag über die Entwicklung des Vergabewesens des Vorjahres einschließlich der Entwicklung bei den staatlichen Unternehmen bis zum 30. Juni des Folgejahres hat sich bewährt. Der Vergabebericht ist bundesweit ein sächsisches Alleinstellungsmerkmal. An ihm soll schon aus Gründen der Transparenz festgehalten werden. Mithin ist ein jährlicher Vergabebericht vor dem Hintergrund des Artikels 86 Vergabe-RL-E für alle Mitgliedstaaten obligatorisch vorgesehen. Städten, Gemeinden und Landkreise im Freistaat Sachsen können weiterhin selbst entscheiden, ob sie einen Vergabebericht erstellen. Dies gilt allerdings zukünftig nicht mehr in Städten mit mehr als 35.000 Einwohnern.

Zu § 20 Informationspflicht, Nachprüfung des Vergabeverfahrens unabhängig von den Schwellenwerten

§ 20 dient dazu, unberücksichtigten Bietern auch im Unterschwellenbereich den Informationsanspruch nach § 101a GWB einzuräumen. Die nicht berücksichtigten Bieter sind über den Namen des Unternehmens, dessen Angebot angenommen werden soll, die Gründe der vorgesehenen Nichtberücksichtigung ihres Angebots und den frühesten Zeitpunkt des Vertragsschlusses unverzüglich schriftlich zu informieren. Diese Informationen verbunden mit der für den Regelfall festgelegten Wartezeit von 14 Kalendertagen bis der Zuschlag erteilt werden darf, sind für den erfolglosen Bieter für die Inanspruchnahme eines effektiven Rechtsschutzes unentbehrlich. Im Unterschwellenbereich fehlt es an einem kodifizierten Verfahren zur Gewährleistung eines Primärrechtsschutzes zugunsten eines übergangenen Bieters. Soweit sich für den erfolglosen Bieter überhaupt Unterlassungsansprüche ergeben können, sind diese bislang in aller Regel nicht durchsetzbar, weil sie jedenfalls mit Erteilung des Zuschlags untergehen. Faktisch sind die erfolglosen Bieter um eine Auftragsvergabe unterhalb des Schwellenwertes zumeist vom Primärrechtsschutz ausgeschlossen.

Durch die Bestimmung des Absatzes 2 werden die widerstreitenden Interessen der Vergabestellen und der beauftragten Unternehmen an einer schnellen Entscheidung und einer sofortigen Ausführung der Maßnahme sowie dem Interesse des erfolglosen Bieters, der Schaffung vollendeter Tatsachen durch die Zuschlagserteilung zuvorzukommen, in Einklang gebracht. Deshalb erscheint die in Absatz 2 festgelegte Frist von 14 Kalendertagen nach Unterrichtung der Bieter – in dem der Zuschlag weiterhin gehemmt bleibt – für angemessen und ausreichend. In dieser Frist muss die Vergabekammer entscheiden, ob sie das Verfahren mit Gründen beanstandet.

In Absatz 3 ist geregelt, dass die Sächsischen Vergabekammern Nachprüfungsbehörde sind. Die Hemmung der Zuschlagserteilung durch die Anrufung der Vergabekammern erscheint bei Aufträgen unterhalb der im Absatz 4 dargelegten Wertgrenzen aufgrund des Interesses der Vergabestellen an einer raschen Vergabe unangemessen. Ein Primärrechtsschutz ist auch unter dem Aspekt der Entlastung der Vergabekammern in diesen Fällen nicht praktikabel und daher verzichtbar.

Zu § 21 Kontrolle

Erfahrungen mit bestehenden Vergabegesetzen in anderen Bundesländern haben gezeigt, dass zu den zentralen Herausforderungen in diesem Zusammenhang die Überwachung der Einhaltung der geltenden vergaberechtlichen Bestimmungen zählt. § 21 beauftragt die Staatsregierung mit der Schaffung einer leistungsfähigen neuen bzw. der ausreichenden personellen und rechtlichen Ausstattung einer bestehenden Kontrolleinrichtung, die beauftragt und in der Lage ist, die öffentliche Vergabepaxis sowie die Einhaltung der hier festgelegten Regelungen effektiv zu überwachen, um ihre Einhaltung sicherzustellen.

Zu § 22 Sanktionen

Ebenso wie die Kontrolle der Einhaltung ist für die Wirksamkeit jeder vergaberechtlichen Regelung ein klarer Rahmen vonnöten, der Sanktionen bestimmt und verbindlich festlegt. § 22 verpflichtet Auftraggeber und Auftragnehmer zur Vereinbarung verbindlicher Vertragsstrafen und legt Mindest- und Höchstwerte zu verhängender Strafen fest, an die auch der Auftraggeber gebunden ist. § 22 nimmt ausdrücklich beauftragte Nachunternehmer in den Anwendungsbereich auf und erhöht, indem er die Vertragsstrafen dem Bieter zuweist, der den Zuschlag erhalten hat, dessen Motivation, auf Einhaltung geltender Regelungen zu achten und von Nachunternehmern Abstand zu nehmen, deren diesbezügliche Verlässlichkeit zu Zweifeln Anlass gibt.

Zu § 23 Überprüfung

Es ist eine Überprüfung und Auswertung der Effektivität des Gesetzes drei Jahre nach dem Inkrafttreten vorzunehmen. Eine Befristung ist damit nicht verbunden. Die Ergebnisse sollen zu Verbesserungen der gesetzlichen Vorgaben führen.

Zu § 24 Gleichstellungsbestimmung

Die einreichenden Fraktionen DIE LINKE und SPD sichern durch diese Vorschrift ab, dass alle Anforderungen zur sprachlichen Gleichstellung von Frauen und Männern beachtet werden.

Zu § 25 Verordnungsermächtigung

§ 25 beinhaltet die für das Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr ausgewiesene Verordnungsermächtigung.

Zu § 26 Übergangsbestimmung

§ 26 regelt die Anwendung für Vergabeverfahren vor Inkrafttreten dieses Gesetzes. Die Übergangsbestimmung stellt sicher, dass die bereits begonnenen Vergabeverfahren ohne Unterbrechung und Mehraufwand zu Ende geführt werden können.

Zu Artikel 2: Änderung der Sächsischen Dienstleistungsrichtlinienverordnung

Es handelt sich hierbei um eine redaktionelle Änderung.

Zu Artikel 3: Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Artikel 3 regelt das Inkrafttreten und das Außerkrafttreten.